

König Johann für die Versöhnung mit der Kirche gestellt worden sind, liegen vollständig vor in dem Ultimatum von Ende Februar 1213²⁰²⁾ und sind wiederholt in Johanns Patent vom 13. Mai²⁰³⁾. Von einer Forderung der Lehnsnahme enthalten sie nichts. Der formelhaften Erklärung Johanns in dem Patent über die Lehnsnahme, daß er den Schritt getan habe *non vi inducitur, nec timore coacti, sed nostra bona spontaneaue voluntate*²⁰⁴⁾ ist geringer Wert beizumessen. Aber auch in der ersten Mitteilung an den Papst sagt Johann, daß er die päpstlichen Friedensbedingungen, die *forma pacis*, angenommen und außerdem (*ceterum*) auf Eingebung des Hl. Geistes seine Königreiche von der römischen Kirche zu Lehen genommen habe, wie Innocenz aus der darüber gefertigten Urkunde ersehen könne²⁰⁵⁾. In seiner Antwort preist Innocenz Gott, daß er dem König eingegeben habe, nicht nur die v o r g e s e h e n e Genugtuung zu übernehmen, sondern auch seine Person und sein Land der apostolischen Gewalt zu unterstellen²⁰⁶⁾. Welch sinnlose Komödie hätten Papst und König voreinander aufgeführt, wenn Innocenz den König zur Lehnsnahme gezwungen oder auch nur auf die Lehnsnahme hingearbeitet hätte. Nach einem zeitgenössischen französischen Chronisten hat der päpstliche Nuntius, Pandulf, der Überbringer des Ultimatus, Johann den Schritt angeraten als Ausweg aus seiner Bedrängnis²⁰⁷⁾. Es ist fraglich, ob dem Bericht mehr zugrunde liegt als eine naheliegende Kombination. Auch wenn der Chronist recht hätte, brauchte es sich nicht um einen an der Kurie vorbereiteten Plan zu handeln, da Pandulf den Rat sehr wohl auf Grund der von ihm vorgefundenen Lage gegeben haben könnte. Bei der Würdigung der Sachlage ist zu betonen, daß Innocenz weder die Johann geleisteten Eide gelöst, noch seine Absetzung ausgesprochen, noch Philipp von Frankreich mit der Vollstreckung beauftragt hatte²⁰⁸⁾.

²⁰²⁾ Reg. XV 234. Vgl. Tillmann, Legaten S. 96

²⁰³⁾ Reg. XVI 76.

²⁰⁴⁾ Reg. XVI 77.

²⁰⁵⁾ Reg. XVI 78.

²⁰⁶⁾ Reg. XVI 79. Vgl. auch Reg. XVI 131.

²⁰⁷⁾ Chron. Andrese MG. SS. 24, 754.

²⁰⁸⁾ Vgl. oben S. 141 f. An die Lehnsnahme Johanns erinnern die Umstände, unter denen der Markgraf Wilhelm Pallavicini die Burg Landasia von der römischen Kirche zu Lehen nahm (Reg. VIII 123, 124). Die Übergabe des Schlosses folgte der Absolution des Markgrafen vom Bann durch päpstliche Delegaten. Zu der vorgesehenen Genugtuung gehörte sie nicht, da in dem Gebot, das dem Grafen bei der Absolution auferlegt wurde, von der Übergabe des Schlosses keine Rede ist (Reg. VIII 122). Innocenz antwortet den Deie-